

# Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Klimaanpassung“ in der Stadt Memmingen für das Jahr 2026

Inhalt	Seite
<b>1. Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	1
<b>2. Aufgaben und Ziele der Förderung</b> .....	1
<b>3. Förderungsfähige Maßnahmen</b> .....	2
<b>4. Umfang der Förderung</b> .....	3
<b>5. Antrags- und Bewilligungsverfahren</b> .....	3
<b>6. Ablauf</b> .....	4
<b>7. Pflichten, Verstöße</b> .....	4
<b>8. Inkrafttreten</b> .....	5
<b>9. Datenschutz</b> .....	5

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb der Stadt Memmingen.

### 1.2 Verfügbare Fördermittel

Der Fördertopf für das Jahr 2026 für das Förderprogramm beläuft sich auf 4.000€.

## 2. Aufgaben und Ziele der Förderung

Infolge des Klimawandels kommt es zu immer mehr Starkregenereignissen und stärkerer sommerlicher Hitze. Mit der Begrünung von Hausfassaden oder einer Entsiegelung von Flächen kann eine Entlastung der überhitzten Bereiche und weitere Vorteile für das lokale Klima erreicht werden. Die Entsiegelung trägt zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion bei. Mit der Förderung sollen Mieter:innen oder Eigentümer:innen dazu angeregt werden die Entsiegelung und die Maßnahmen für die Klimaanpassung in der Stadt Memmingen voranzubringen. Muss eine Entsiegelungsmaßnahme entsprechend einer gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden, z. B. durch eine Auflage in der Baugenehmigung, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

Um die Maßnahmen für die Klimaanpassung zu unterstützen, wird das Förderprogramm für Klimaanpassung eingerichtet. Ziel dieser Zuwendung ist die Reduzierung der bioklimatischen Belastung im

Stadtgebiet von Memmingen, die Erhöhung von Versickerungsflächen, die Senkung der Treibhausgasemissionen, eine nachhaltige Flächennutzung sowie die Förderung der lokalen Wertschöpfung.

### 3. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

#### Entsiegelung

- Entsiegelung, versiegelter (z.B. überbauter oder wasserundurchlässig befestigter) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässig befestigte Flächen (Teilentiegelung bzw. Belagsänderung). Förderungsfähige wasserdurchlässige Beläge sind offene Rasen und Wiesen sowie begrünte, befestigte Flächen mit mind. 50 % Grünanteil der Gesamtfläche (z.B. Rasterpflaster).
- Die Entsiegelung muss zu einer vollständigen Entkopplung der Fläche von der Kanalisation führen. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern.
- Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein (es darf sich nicht um eine Altlastenverdachtsfläche handeln und ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden muss ausgeschlossen sein).
- Das Niederschlagswasser muss bei der Versickerung unbelastet sein, um eine Gefährdung von Boden, Vegetation und Grundwasser auszuschließen.

#### Boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen an Neu- und Bestandsgebäuden

- Gefördert werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen an Neu- und Bestandsgebäuden. Sie verbessern das Mikroklima, schützen die Bausubstanz und leisten einen Beitrag zur Artenvielfalt. Voraussetzung ist eine fachgerechte Planung und Ausführung.
- Es werden nur freiwillige Maßnahmen ohne rechtliche Vorgaben gefördert.
- Gefördert werden alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Fassadenbegrünung stehen; darunter fallen bspw. Rankhilfen, Pflanzgefäße, Pflanzen sowie bei bodengebundenen Systemen die dafür erforderliche Entsiegelung.

#### Dachbegrünung

- Gefördert werden extensive Dachbegrünung, intensive Dachbegrünung, Biodiversitätsgründach, Retentionsgründach
- Die Installation muss durch Fachbetriebe erfolgen oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Es werden nur freiwillige Maßnahmen ohne rechtliche Vorgaben gefördert.
- Gefördert werden alle anfallenden Planungs-, Material- und Durchführungskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Dachbegrünung stehen.
- Planung und Bau der Dachbegrünung gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinien

#### Regenwasserrückhalt

- Gefördert werden die Anschaffung und Installation eines Systems zum Regenwasserrückhalt wie Zisternen, Retentionsdächer oder Regentonnen.
- Die Installation muss durch Fachbetriebe erfolgen oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- Pro Grundstück ist maximal eine Zisterne förderfähig. Damit das gesammelte Regenwasser hygienisch und qualitätsgerecht genutzt werden kann, ist auf eine kühle und lichtgeschützte Lagerung zu achten.
- Zisternen aus PVC sind von der Förderung ausgeschlossen. Ebenso nicht förderfähig ist die Sammlung von Regenwasser von Dächern mit Zink- oder Kupferbedeckung sowie von Flächen mit Bitumenabdichtungen, da hier eine Belastung des Wassers mit Schadstoffen möglich ist.
- Eine dauerhafte Nutzung und ordnungsgemäße Wartung muss sichergestellt sein (z. B. durch Eigenenerklärung).
- Eine automatische Nachspeisung mit Trinkwasser in die Zisterne ist nicht zulässig

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen enthält.

#### **4. Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses, welcher nicht zurückzahlen ist, insofern alle Anforderungen und Pflichten laut Förderrichtlinie eingehalten werden.

Die Förderrichtlinie kann während der Laufzeit des Förderprogrammes angepasst werden – es gilt die zum Zeitpunkt der Antragsstellung veröffentlichte Fassung.

- Die Zuwendungshöhe bei Entsiegelung wird mit 20 €/ m<sup>2</sup> entsiegelte Fläche gefördert, maximal können 1.000 € beantragt werden
- Fassadenbegrünung wird mit 50 % der Maßnahme für die begrünte Fläche gefördert, maximal können 500 € beantragt werden
- Dachbegrünung wird mit 50 % der Maßnahme für die begrünte Fläche gefördert, maximal können 1.000 € beantragt werden
- Einbau zum Regenwasserrückhalt 50 % der förderfähigen Kosten
  - Bis 500 Liter Fassungsvermögen, Maximal 150 Euro
  - Über 500 Liter Fassungsvermögen, Maximal 300 Euro

#### **5. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

a) Antragsberechtigt sind Mieter (sofern die erforderliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorliegt) oder Eigentümer von Wohnungen in Memmingen. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

b) Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge bzw. Angebote und Projektskizzen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen.

c) Die Bewilligung der Zuschüsse kann mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden.

d) Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt, die über eine rechtlich vorgeschriebene Begrünungsverpflichtung hinausgehen.

Hauseigentümer:innen müssen sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung verpflichten. Die Größe der zu be-

grünenden Fassade muss mindestens 5 laufende Meter betragen. Die Begrünung von Fassadenabschnitte hat mit mindestens 1 Pflanze pro 1,5 laufender Meter an der Fassade zu erfolgen. Es wird ausschließlich die Verwendung mehrjähriger Pflanzenarten gefördert.

Eigentümer:innen, welche mehrere Wohnungen oder Gebäude besitzen, dürfen nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. für ein Gebäude stellen.

Abgelehnte Anträge aufgrund erschöpfter Haushaltsmittel werden nicht in das Folgejahr übernommen.

Vor Antragstellung ist lediglich das Einholen von Angeboten, Bevollmächtigungen, Einverständniserklärungen und förderunschädlich.

Nach Bewilligung des Förderantrages, können Bestellungen zur Umsetzung des Vorhabens getätigt und/oder die entsprechenden Aufträge vergeben werden.

Die Frist zur vollständigen Umsetzung des bewilligten Vorhabens einschl. Vorlage des Verwendungsnachweises beträgt 12 Monate. Eine begründete Fristverlängerung kann auf schriftlichen Antrag bis 14 Tage vor Fristende bewilligt werden. Wird die betreffende Frist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

Der Antrag einschließlich der weiteren Antragsunterlagen, sind beim Amt für Umwelt und Klima der Stadt Memmingen per Mail einzureichen ([klimaschutz@memmingen.de](mailto:klimaschutz@memmingen.de)).

Die vollständig eingereichten Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Der Antragssteller erhält eine Benachrichtigung, sollte der Förderantrag unvollständig sein.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnungen und Belegen / Fotos zur Umsetzung der Maßnahme.

Der Anspruch auf die Förderung ist erst nach Erhalt der Förderzusage und erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises gewährt.

Anträge sind bis zum 01.12.2026 einzureichen.

## 6. Ablauf

1. Den Förderantrag mit Angebot oder Vorhaben dem Amt für Umwelt und Klima per mail an [klimaschutz@memmingen.de](mailto:klimaschutz@memmingen.de) zusenden
2. Auf den Förderbescheid warten
3. Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umsetzen
4. Verwendungsnachweis sowie alle weiteren antragsrelevanten Dokumente per Mail einreichen (Rechnungen, Bilder der Maßnahme)
5. Nach erfolgreicher Prüfung und Entscheidung erfolgt die Auszahlung per Überweisung

## 7. Pflichten, Verstöße

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen und Fristen, sowie Nicht-nachreichen fehlender, antragsrelevanter Dokumente, wird der Antrag abgelehnt und die Förderung entfällt.

Die Stadt übernimmt keine Haftung bei Schäden oder Konsequenzen, welche durch die geförderte Maßnahme, den Fördernehmer oder Dritte entstehen.

Bei den Förderungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Memmingen, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch der Bewilligung besteht nicht.

Die Stadt Memmingen entscheidet über die Gewährung oder Ablehnung von Fördermitteln gemäß der vorliegenden Förderrichtlinie.

Die Stadt Memmingen behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn die Maßnahme bzw. die Umsetzung nicht dieser Förderrichtlinie entsprechen, den Satzungen der Stadt Memmingen widerspricht oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Memmingen zu ermöglichen die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

Antragstellende bleiben selbst verantwortlich für die norm- und fachgerechte Auswahl, Planung und Umsetzung, für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften (z.B. Abstandsregelungen, Festsetzungen der Bauleitplanung), für das Einholen erforderlicher Genehmigungen und Einverständniserklärungen (z.B. Wohnungseigentümer, -gemeinschaft, Denkmalschutz), für die Einhaltung weiterer relevanter Anforderungen.

Die Entsiegelung oder Dach-, oder Fassadenbegrünung sind auf Dauer anzulegen und mindestens 10 Jahre im Sinne der Nachhaltigkeit zu erhalten.

Bei einem Eigentümer- oder Mieterwechsel wird die Restlaufzeit zum Erreichen der Bestandspflicht an den neuen Eigentümer oder Mieter übertragen.

## **8. Inkrafttreten**

Das Förderprogramm tritt am 01.06.2026 in Kraft.

## **9. Datenschutz**

Alle personenbezogenen Daten, welche durch den Antragssteller eingehen, werden ausschließlich verwendet für...

- ... die Bearbeitung des Antrags
- ... die Prüfung des Verwendungsnachweises
- ... die Auszahlung der Fördermittel
- ... eine Kontaktaufnahme zur Evaluation/Auswertung des Förderprogrammes

Die Stadt Memmingen ist berechtigt, Ergebnisse und Fotos aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Die technischen Angaben im Förderantrag werden anonymisiert und gegebenenfalls im Rahmen des Klimaschutzberichtes aggregiert veröffentlicht.